



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

A

1966	Berlin, den 25. Mai 1966	Teil II	Nr. 54
Tag	Inhalt		Seite
12. 5. 66 Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe .....			325

### Fünfzehnte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe.

Vom 12. Mai 1966

Auf der Grundlage der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 470) sowie in Übereinstimmung mit dem Jugendgesetz der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75) und dem Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) In der Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 496 des Gesetzblattes) werden alle Berufe geführt, in denen im System der Berufsausbildung ausgebildet werden darf.

(2) Grundlage für die Ausbildung in einem Beruf ist die in der Systematik der Ausbildungsberufe festgelegte Vorbildung. Wenn es die territorialen und volkswirtschaftlichen Bedingungen erfordern, können in Übereinstimmung mit der planmäßig festgelegten Anzahl der Neuaufnahmen in die 9. Klassen der Oberschulen und im Rahmen des bestätigten Planes der Berufsausbildung Lehrverträge auch mit Abgängern der 8. Klasse der Oberschule für solche Berufe abgeschlossen werden, die nur für Absolventen der 10. Klasse vorgesehen sind. Dazu ist die Abstimmung sowie eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem für die Ausbildung verantwortlichen Wirtschaftsorgan wie WB oder Fachabteilung beim Rat des Bezirkes, dem zuständigen Amt für Arbeit und Berufsberatung bei der Bezirksplan-Kommission und der Abteilung Volksbildung beim Rat des Bezirkes erforderlich. Dabei sind insbesondere die Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zu beachten sowie ein einheitliches Niveau bei der Klassenbildung und ökonomisch vertretbare Klassenfrequenzen zu sichern. Für diese Jugendlichen verlängert sich die Ausbildungsdauer im allgemeinen um 1 Jahr.

#### § 2

Die in der Systematik der Ausbildungsberufe aufgeführten Berufe können in Betrieben und Einneblungen aller Eigentumsformen erlernt werden. Das gilt auch für die in der Systematik der Ausbildungsberufe enthaltenen Handwerksberufe.

#### § 3

(1) Jugendliche, die das Ziel der 8. Klasse der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule nicht erreicht haben, können auf Teilgebieten eines Facharbeiterberufes, der für Abgänger der 8. Klasse der Oberschule zugelassen ist, eine ein- bis

zweijährige berufliche Ausbildung erhalten. Der Umfang der Ausbildung muß einen beruflichen Einsatz entsprechend dem 2. Abschnitt der Erwachsenenqualifizierung sowie die weitere Qualifizierung zum Facharbeiterberuf ermöglichen.

(2) Zur organisatorischen Sicherung der Ausbildung auf Teilgebieten eines Facharbeiterberufes ist diese zwischen dem Wirtschaftsorgan, dem zuständigen Amt für Arbeit und Berufsberatung bei der Bezirksplan-Kommission und der Abteilung Volksbildung beim Rat des Bezirkes abzustimmen.

(3) Über das Ziel und die Dauer der Ausbildung hat das Wirtschaftsorgan das entsprechend der Anordnung vom 1. Februar 1965 über die Verantwortlichkeit für die Ausbildungsberufe (GBl. II S. 165) für den Inhalt des Ausbildungsberufes verantwortliche Organ zu informieren.

#### § 4

(1) Die festgelegten Ausbildungszeiten umfassen die Ausbildungsdauer für die berufliche Grundausbildung und die spezielle Ausbildung. Für Jugendliche, die in der Oberschule eine berufliche Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und eine auf der beruflichen Grundausbildung aufbauende spezielle Ausbildung absolvieren, verkürzt sich die Ausbildung im allgemeinen um 1 Jahr.

(2) Für Schüler, die in der Erweiterten Oberschule eine volle Berufsausbildung erhalten, beträgt die Ausbildungszeit 4 Jahre. Bestehende Ausnahmeregelungen behalten ihre Gültigkeit.

(3) Erlernen Abiturienten nach ihrer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung in der Erweiterten Oberschule in Ausnahmefällen einen weiteren Ausbildungsberuf, so ist die Ausbildungszeit im allgemeinen um 1 Jahr kürzer als für 10-Klassen-Absolventen.

(4) Die Ausbildungsdauer für seh- oder gehörgeschädigte Jugendliche kann in Übereinstimmung mit den Lehrvertragspartnern bis zu einem Jahr gegenüber der in der Systematik der Ausbildungsberufe festgelegten Zeit verlängert werden.

#### § 5

(1) Abgänger der 10. bzw. 8. Klassen der Hilfsschulen können für besonders gekennzeichnete Berufe oder auf Teilgebieten eines Facharbeiterberufes entsprechend § 3 ausgebildet werden. Die Ausbildungszeit beträgt im allgemeinen für Abgänger der 10. Klasse 2 Jahre und für Abgänger der 8. Klasse 3 Jahre.

(2) Die besonders gekennzeichneten Berufe sind den aus Hilfsschulen entlassenen Jugendlichen vorbehalten. Andere Jugendliche aus niederen Klassen der Oberschule können in solche Berufe nur dann eingewiesen

\* 14. DB vom 18. Juni 1964 (GBl. II Nr. 64 S. 593)